

Mit der **Projektentwicklung** kann die Entwicklung eines produktionsreifen Drehbuchs und eines Gesamtkonzeptes für den Film, bestehend aus den kreativen Elementen der Herstellung, der Finanzierung, dem Marketing, dem Verleih und der Verwertung des Films, gefördert werden. Voraussetzung ist ein produktionsreifes Drehbuch.

Allgemeine Grundsätze

1. Förderbar sind grundsätzlich Kosten für die Fortentwicklung eines Stoffes, sowie Kosten im Zusammenhang mit der Finanzierung, Drehvorbereitung und der zukünftigen Auswertung und Vermarktung.
2. Grundsätzlich darf mit der Maßnahme erst nach der Förderentscheidung begonnen werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Medienboard (MBB) einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. Damit ist jedoch kein Anspruch auf Förderung verbunden, vielmehr liegt das finanzielle Risiko, dass dem Förderantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, allein bei den Antragstellenden.
3. Der Drehbeginn sowie ein Veröffentlichungstermin sind dem Medienboard und der ILB unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehens. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach der Förderzusage des MBB durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).
5. Es müssen mindestens die gewährten Fördermittel in Berlin und Brandenburg verwendet werden (siehe Merkblatt Regionaleffekt). Auf den Regionaleffekt kann von MBB ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ein besonderes Interesse der Region an dem Projekt besteht.
6. Sollte das geförderte Werk nach der Entwicklung realisiert werden, ist MBB eine Belegkopie auf archivfähigem Datenträger zu überlassen.
7. Bei geförderten Projekten soll an der Stelle, an der die Förderungen erwähnt werden, durch die Verwendung der Wort-Bild-Marke von MBB auf die Förderung hingewiesen werden. Das Logo ist im Internet unter www.medienboard.de/presse/fotos-und-logos abrufbar.
8. In einzelnen Fällen behält MBB sich vor, die Förderung in zwei Stufen zu vergeben (sog. Zweistufenförderung). Dabei wird i.d.R. eine Grundförderung bis zu 50% des Darlehens bis zur Zwischenprüfung mit Abnahme der aktuellen Fassung des Drehbuchs, des aktuellen Sachstandsberichts und des Kosten- und Zeitplans bewilligt. Nimmt das MBB diese Entwicklungsphase ab, kann die zweite Stufe der Förderung und die vollständige Fördersumme zur weiteren Projektentwicklung zuerkannt werden.
9. Durch die Förderung des Drehbuchs entsteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung eines Filmvorhabens, dem das geförderte Drehbuch zugrunde liegt.
10. Bei geförderten Projekten ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern unter den beteiligten Filmschaffenden anzustreben. Faire Arbeitsbedingungen sollen durch die Anwendung von Branchentarifverträgen oder vergleichbarer sozialer Standards (Bsp. MiLoG) erreicht werden. Belange der beruflichen Aus- und Weiterbildung sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

11. Es sollen die Nachhaltigkeitsstandards entsprechend der „Freiwilligen Selbstverpflichtung des Produzentenverbands“ beachtet werden und wirksame Maßnahmen zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit eingesetzt werden, um eine deutlichere Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und sonstiger umweltschädigender Emissionen zu erreichen.

Antragstellung

1. Antragsberechtigt sind Produzentinnen und Produzenten. Studierende sind grundsätzlich nicht antragsberechtigt.
2. Je Fördersitzung ist nur ein Antrag pro Antragsteller bzw. Antragstellerin zulässig. Ein Projekt kann in der jeweiligen Förderkategorie in der Regel nur einmal zur Förderung beim Medienboard eingereicht werden.
3. Die aktuellen Einreichtermine und die jeweiligen Ansprechpersonen sind auf der Homepage www.medienboard.de zu finden.
4. Vor der Antragstellung ist ein Antragsgespräch erforderlich. Antragsgespräche finden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Einreichungstermin statt. Erst nach dem Antragsgespräch wird der Zugang zum Onlineportal freigeschaltet.
5. Die Anträge sind fristgerecht und digital im Antragsportal zu stellen. Die für die Antragstellung notwendigen Dokumente sind im Portal benannt und hochzuladen. Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht ergänzt werden, können nicht berücksichtigt werden.
6. Der Antrag soll insbesondere Folgendes enthalten:
 - Drehbuch in einer ersten Fassung bzw. bei Dokumentarfilmen ein ausführliches Konzept,
 - Finanzierungsplan für die Projektentwicklung,
 - Kalkulation der voraussichtlichen Entwicklungskosten mit ausgewiesenem Regionaleffekt,
 - Drehbuch- oder Verfilmungsvertrag zwischen Autor und Produzent;
 - Nachweis über den Erwerb der Verfilmungsrechte,
 - Rechteerklärung des Urhebers oder ein Optionsvertrag für die Dauer der Tilgungsverpflichtung des beantragten Fördervertrags,
 - substantiierte „producer’s notes“ zur Weiterentwicklung des Stoffs und geplanter Finanzierung, ggf. Nachweis eines Verwertungsinteresses von Verleih, Vertrieb, TV-Sender,
 - Zeitplanung der Entwicklungsarbeit.
7. Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 2 Nr. 18 AGVO sind von einer Förderung ausgenommen (siehe Merkblatt Unternehmen in Schwierigkeiten).

Finanzierung

1. Die Förderung soll in der Regel nicht mehr als 50 % betragen. In Ausnahmefällen kann sie bis zu 80% der Projektentwicklungskosten betragen.
2. Der Produzent soll einen angemessenen Eigenanteil zur Finanzierung erbringen. Der Eigenanteil in Höhe von mindestens 20% kann durch Eigen- und Fremdmittel sowie Rückstellungen und Beistellungen erbracht werden (siehe Merkblatt Eigenanteil).
3. Handlungskosten und Produzentenhonorar werden als Rückstellungen anerkannt. Rückstellungen des kreativen Stabs wie von Drehbuch-, Dramaturgie- und Regie-Honoraren werden nicht anerkannt.
4. Die Höhe der Förderung wird am deutschen Finanzierungsanteil bemessen.

Kalkulation

1. Folgende Kosten können als förderbare Entwicklungskosten anerkannt werden:
 - Handlungskosten bis zu 7,5% der kalkulierten Gesamtkosten (ohne ILB-Gebühr),
 - Honorare des zum Zeitpunkt der Entwicklung des Projekts involvierten Teams (z.B. Autorenhonorar, Dramaturgenhonorar) und soweit diese im Rahmen der Maßnahme zur Auszahlung kommen,
 - Produzentenhonorar bis max. sechs Monate à 2.000 Euro (Dokumentarfilm á 1000 Euro),
 - ggf. Kosten für Fach- und Rechtsberatung,
 - ggf. Kosten für Recherche, Motivsuche, Casting und technische Beratung,
 - ggf. Kosten für die Erstellung eines Storyboards, Ausstattungskonzeptes, Marketingkonzeptes, Teasers/ Moodfilms,
 - Kosten für die Kalkulations- und Drehplanerstellung.
2. Soweit sie erforderlich und begründet sind, können im Einzelfall auch andere Kosten anerkannt werden. Vor Antragstellung entstandene Kosten wie Z.B. Rechteerwerb werden im Rahmen der Projektentwicklungsförderung nicht anerkannt.
3. Der **Regionaleffekt** muss im branchenüblichen Kalkulationsschema detailliert in EURO ausgewiesen werden (siehe Merkblatt Regionaleffekt).
4. Für die Berechnung der Fördermittel und der förderfähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen
5. Weiterhin muss eine ILB-Bearbeitungsgebühr von 1% des beantragten Darlehens kalkuliert werden. Bei Darlehen zwischen 10.000 Euro und 50.000 Euro ist eine Mindestgebühr von 500 Euro zu kalkulieren.

Auszahlung

Das Förderdarlehen wird in der Regel in drei Raten nach Projektfortschritt ausgezahlt. Die letzte Ratenzahlung in Höhe von 15% der Fördersumme erfolgt nach Prüfung des Schlussberichts.

Rückzahlung

1. Darlehen für die Projektentwicklung sind vollständig bei Realisierung, spätestens bei Produktionsbeginn oder einer sonstigen Verwertung von Rechten (z.B. Verkauf) aus dem Projekt zurückzuzahlen. Der Eigenanteil wird nicht als vorrangig berücksichtigt.
2. Bei der Paketförderung erfolgt die Rückzahlung anteilig für das jeweils verwertete Projekt.
3. Wird das Drehbuch oder Vorhaben verfilmt oder realisiert, so werden die Kosten für die Vorbereitung der Produktion in das Gesamtbudget aufgenommen und bei der Berechnung der Beihilfeintensität für das betreffende Werk berücksichtigt. Das gilt nicht, soweit die Förderung aus der Vorbereitungsphase spätestens bei Drehbeginn vollständig zurückgezahlt worden ist.
4. Die Rückzahlungspflicht endet in der Regel fünf Jahre nach der Abgabe des Schlussberichts an den Geschäftsbesorger.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach dem Abschluss der Entwicklung bei der ILB einzureichen (siehe Merkblatt zur Vorlage der Unterlagen für die Schlusskostenprüfung).

Stand: 25.02.2026